

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

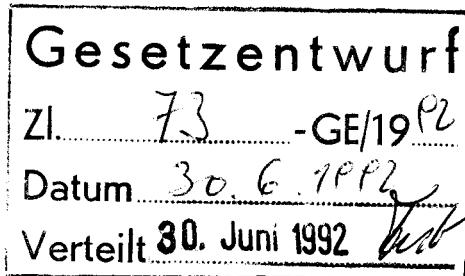
GZ. 21 1034/3-II/5/92 | 25 |

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Sachbearbeiter:
MR Dr. Tummelshammer
Telefon:
51 433 / 1414 DW



27 Beilie

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BG vom 9.12.1981, BGBl.Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 740/1988, über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981) geändert wird

Das BMF übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BG vom 9.12.1981, BGBl.Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 740/1988, über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981) geändert wird, mit dem Bemerken, daß der Entwurf zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren bis längstens 31. Juli 1992 - bei sonstiger Annahme der Bedenkenfreiheit - den unmittelbar berührten Bundesministerien, den Bundesländern sowie den einzelnen Interessensvertretungen zugeleitet wurde.

Gleichzeitig wurden die genannten Stellen gebeten, je 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln.

.24. Juni 1992

Der Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Uo

Anlage zu BMF-Zl. 21 1034/2-II/5/92**E n t w u r f**

Bundesgesetz vom mit dem das
Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

"Das Bundesgesetz vom 9.12.1981, BGBl.Nr. 573, über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981), zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 740/1988, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs.1 lautet:

"(1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von S 55,-- zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag)."

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Anlage zu BMF-Zl. 21 1034/2-II/5/92**V o r b l a t t****zur Regierungsvorlage betreffend die Änderung
des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981****Zielsetzung:**

Anpassung des Kunstförderungsbeitrages an die zwischenzeitig gestiegenen Lebenshaltungskosten, um das Ausmaß der Kunstförderung (bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur und die Filmkunst) sowie die Förderung von musealen Einrichtungen und denkmalgeschützten Objekten mindestens in jenem Umfange weiterführen zu können, wie sie zum Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung 1981 vorgesehen war.

Problemlösung:

Durch die Anpassung des Kunstförderungsbeitrages an die gestiegenen Lebenshaltungskosten kann dieses Ziel erreicht werden.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Dem Bund werden durch die Erhöhung des Kunstförderungsbeitrages keine Kosten entstehen.

Den zu erwartenden Mehreinnahmen in Höhe von rd. 18 Mio.S stehen aufgrund der Zweckbindung gleichhohe Ausgaben gegenüber.

Anlage zu BMF-ZI. 21 1034/3-II/5/92**Text gegenüberstellung****Entwurf****geltende Fassung**

"(1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 55,-- S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag)."	"(1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 48,-- S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag)."
--	--

Erläuterungen

§ 1 Abs.1 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 i.d.F. der Novelle 1988 sieht vor, daß die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung an den Bund jährlich eine Abgabe in Höhe von S 48,-- zu entrichten haben. Die Anhebung auf diesen Betrag erfolgte per 1.1.1989. In der Zeit von Jänner 1982 bis Dezember 1991 stieg der Index der Verbraucherpreise (VPI 76) von 132,9 auf 177,0 Prozentpunkte (= 33,2 %). Ausgehend von der bis 31.12.1988 bereits erfolgten Anhebung des Kunstförderungsbeitrages erscheint nunmehr eine weitere Anpassung des Kunstförderungsbeitrages ab dem Zeitpunkt 1.1.1989 unter Einbeziehung der voraussichtlichen Indexsteigerung des Jahres 1992 von S 48,-- pro Jahr auf S 55,-- pro Jahr gerechtfertigt und geboten, um das Ausmaß der Kunstförderung (bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur und die Filmkunst) sowie die Förderung von musealen Einrichtungen und denkmalgeschützten Objekten mindestens in jenem Umfang weiterführen zu können, wie sie zum Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung 1981 vorgesehen war.